Einwohnergemeinde
HASLE bei Burgdorf

Organisationsreglement

vom 28. September 2014

in Kraft seit 17. Dezember 2014

Änderungen vom 15. November 2015 und 27. September 2020

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation 4
A.1 Die Gemeindeorgane 4
A.2 Die Stimmberechtigten 4
A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan 6
A.4 Der Gemeinderat 6
A.5 Die Kommissionen 7
A.6 Das Gemeindepersonal 8
A.7 Das Sekretariat 8

B. Politische Rechte 8
B.1 Stimmrecht 8
B2. Initiative 8
B.3 Fakultatives Referendum 9
B.4 Petition 10

C. Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung 10
C.1 Allgemeines 10
C.2 Abstimmungen 11
C.3 Wahlen 12

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle 14
D.1 Öffentlichkeit 14
D.2 Information 14
D.3 Protokolle 14

E. Aufgaben 15
E.1 Aufgabenwahrnehmung 15
E.2 Aufgabenerfüllung 15

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege 17
F.1 Verantwortlichkeit 17
F.2 Rechtspflege 18

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen 18

H. Auflagezeugnis 20

Anhang I: Ständige Kommissionen 22

Anhang II: Verwandtenausschluss 25

Beilage 1: Wichtige Erlasse zum Gemeindegesetz 26

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren 27

Beilage 3: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten 28

Männliche/ weibliche Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

a. die Stimmberechtigten,
b. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d. das Rechnungsprüfungsorgan,
e. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Urnenwahlen

Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

1. im Mehrheitsverfahren (Majorz)
   den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderats (in einer Person) aus den unter Abs. 2 gewählten Mitgliedern des Gemeinderates
2. im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
   die 7 Mitglieder des Gemeinderates

Urnenabstimmungen

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b. *(geändert 01.01.2021)* die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft;
c. *(geändert 01.01.2021)* Im Wert von über CHF 500'000.00 liegend:
   - neue Ausgaben
   - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
   - Finanzanlagen in Immobilien
   - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
   - Verzicht auf Einnahmen
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
d. Die Bewilligung von wiederkehrenden Ausgaben über CH 50'000.00
e. über Initiativen
f. (geändert01.01.2021) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

g. (neu 15.11.2015) über Mietverträge für gemeindeeigene Liegenschaften, sofern der im Vertrag vereinbarte Mietertrag den Betrag von CHF 50'000.00 im Jahr übersteigt. Wenn derselbe Mieter mehrere gemeindeeigene Liegenschaften für den gleichen Zeitraum mietet, ist das Total aller Mieterträge daraus zusammenzuzählen. Übersteigt dieses Total den Betrag von CHF 50'000.00 im Jahr, beschliessen die Stimmberechtigten über die neu abzuschliessenden Mietverträge.

h. (neu 01.01.2021) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung.

i. (neu 01.01.2021) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

j. (neu 01.01.2021) die Regelung über die Funktionsentschädigungen.

Wahlen an der Versammlung

Art. 5 Die Versammlung wählt
- das Rechnungsprüfungsorgan
- die Stimmenzähler

Sachgeschäfte

Art. 6 Die Versammlung beschliesst.

a. *(aufgehoben 01.01.2021)*

b. Das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,

c. (aufgehoben 01.01.2021)

d. (aufgehoben 01.01.2021)

e. (aufgehoben 01.01.2021)

f. Geschäfte des Gemeinderates, gegen die nach Art. 26 OgR das Referendum zustande kommt.

Nachkredite zu neuen Ausgaben

Art. 7 [1]Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2]Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabeberechtigt ist.

[3]Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 [1]Der Nachkredit zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2]Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gemeinderat die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 9 [1]Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2]Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere

Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 10 [1]Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren. Die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 52 hat keine Gültigkeit

[2]Die kantonale Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Pflichten

Datenschutz

[2]Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetztes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 11 [1]Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

[2]Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Organisation

Art. 12 [1]Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu. Der Ressortvorsteher übernimmt gemäss Anhang 1 den Vorsitz der entsprechenden Kommission.

[2]In besonderen Fällen kann der Gemeinderat nach Absprache mit dem Ressortvorsteher und den Kommissionsmitgliedern den Vorsitz auch einem anderen Mitglied der Kommission für die ganze oder restliche Amtsdauer zuteilen.

Zuständigkeiten

Art. 13 [1]Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

[2]Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 abschliessend, bis CHF 500'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

[3]Der Gemeinderat beschliesst über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00.

[4]Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 30'000.00 im Jahr. Er stellt ihn im Budget ein.

[5]Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

[6]Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Betreuungsgutscheine

Art. 13a [1]*(neu 1.1.2021)* Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

[2]*(neu 1.1.2021)* Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

[3]*(neu 1.1.2021)* Der Gemeinderat kann diese Aufgabe mittels Vertrag an einen Dritten übertragen. Art. 67 findet keine Anwendung.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 14 [1]Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2]Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnung

Art. 15 [1]Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

a. die Gliederung der Verwaltung in Abteilungen (Organigramm),
b. die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c. Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
d. (aufgehoben 01.01.2021)
e. Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
f. die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
g. die Anweisungsbefugnis und
h. die Unterschriftenberechtigung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16 [1]*(geändert 1.1.2021)* Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang 1 zum Reglement bestimmt.

[2]Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Besonderes

[2]Fachpersonen haben Antragsrecht und werden nur nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.

Nichtständige Kommissionen

Art. 17 [1]Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

[2]Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 [1]Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2]Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3]Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 19 [1]Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 20 [1]Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und das Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 21 [1]Schweizerinnen und Schweizer, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2]Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 22 [1]Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2]*(geändert 1.1.2021)* Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 23 eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- eine vorbehaltslose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst

Anmeldung

Art. 23 [1]*(geändert 1.1.2021)* Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

[2]*(neu 1.1.2021)* Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

[3]*(neu 1.1.2021)* Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

[4]*(geändert 1.1.2021)* Die Initiative muss innert 6 Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

[5] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 24 [1]*(geändert 1.1.2021)* Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

[2]Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 25 [1]Der Gemeinderat bringt die Initiative innert 12 Monaten zur Urnenabstimmung.

[2] Der Gemeinderat kann bei Initiativen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag unterbreiten.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 26 [1]Mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten können gegen folgende Gemeinderatsbeschlüsse das Referendum ergreifen:
- Ausgaben von über CHF 200'000.00 bis CHF 500'000.00 (Art. 13 Abs. 2)
- den Beschluss der Jahresrechnung.

Referendumsfrist

[2]Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der ersten Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 27 [1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

[2]Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle
- den Hinweis, so und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

Art. 28 [1]Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. 29 [1]Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2]Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Termin der Versammlung

Art. 30 [1]Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur ordentlichen Versammlung ein
im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

[2]Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Einberufung

Art. 31 [1]Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher einmal im amtlichen Anzeiger bekannt.

[2]Die für die Einwohnergemeindeversammlung traktandierten Geschäfte sind den Stimmbürgern durch eine spätestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Haushaltungen der Gemeinde versandten, schriftlichen Botschaft zu erläutern.

Traktanden

Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 33 [1]Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2]Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[2]Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, traktandiert der Gemeinderat das Geschäft innerhalb von 12 Monaten für die Gemeindeversammlung.

Rügepflicht

Art. 34 [1]Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2]Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 35 [1]Der Präsident leitet die Versammlung.

[2]Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3]Der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Eröffnung

Art. 36 [1]Der Präsident
- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 37 [1]Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 38 [1]Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2]Innerhalb der gleichen Umfrage soll ein Stimmberechtigter nur dreimal das Wort erhalten. Verlangt er es ein viertes Mal, entscheidet die Versammlung darüber, ob es ihm erteilt werden soll oder nicht.

[3]Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 [1]Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2]Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3]Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und
- der Sprecher der vorberatenen Organe das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Art. 41 [1]Das Abstimmungsverfahren ist so festzusetzen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2]Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42 ermitteln)

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 42 [1]Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?" - „Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2]Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3]Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 43 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?»

Form

Art. 44 [1]Die Versammlung stimmt offen ab.

[2]Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 45 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 46 [1]*(geändert 1.1.2021)* Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2]Er ist nicht an diese Stellungnahme gebunden.

[3]Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 Wählbar sind
a. in den Gemeinderat und in das Präsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b. in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 48 [1]Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der

obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2]Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3]Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang 2).

Ausscheidungsregeln

Art. 49a [1]*(neu 1.1.2021)* Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2]*(neu 1.1.2021)* Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

[3]*(neu 1.1.2021)* Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 51 [1]Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2]*(neu 1.1.2021)* Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 52 [1]Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern von mehr als 2 Jahren werden mitgezählt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich.

[2]Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

[3]Die Amtszeitbeschränkung für Mitgliedschaften in einer ständigen Kommission fällt für die Mitglieder von Amtes wegen ausser Betracht

Wahlverfahren

Art. 53 [1]Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

[2]Für Abstimmungen an der Gemeindeversammlung gilt Art. 41 ff dieses Reglements.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Einwohnergemeindeversammmlung

Art. 54 [1]Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich.

[2]Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3]Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4]Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 55 [1]Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 56 [1]Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2]Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 57 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 58 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 59 [1]Das Protokoll enthält

a. Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
c. *(geändert 01.01.2021)* Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
d. Reihenfolge der Traktanden,
e. Anträge,
f. Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g. Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h. Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),

i. Zusammenfassung der Beratung,
j. Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

[2]Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 60 [1]Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 10 Arbeitstage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

[2]Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3]Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4]Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 61 [1]Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2]Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte aufgaben
a. Grundlage

Art. 62 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 63 [1]Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2]Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 64 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 65 [1]Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2]Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 66 [1]Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a. selbst erfüllen,
b. einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c. an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2]Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 67 [1]*(geändert 01.01.2021)* Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Aufgabe.

[2]*(neu 1.1.2021)* Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a. zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

[3]*(neu 1.1.2021)* Bei der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe an Dritte ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu beachten.

Art. 68 Folgende Aufgaben sind an Dritte übertragen:

Übertragung Sozialdienst

[1] Die Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetzgebung, sowie die Alimentenbevorschussung, sind vollumfänglich der Stadt Burgdorf übertragen mit Ausnahme der Aufgaben der institutionellen Sozialhilfe und der Massnahmen im Asylbereich. Die Sozialdirektion Burgdorf führt die Sozialbehörde sowie den Sozialdienst. Die Einzelheiten sind in einem Anschlussvertrag geregelt.

Übertragung Werkhofaufgaben

[2]*(geändert 1.1.2021)* Die Aufgaben des Werkhofes werden in verschiedenen Produkten definiert. Die Produkte werden an einen oder mehrere Dritte zur Aufgabenerfüllung übertragen. Die Einzelheiten sind in Verträgen und Produktaufträgen geregelt.

Übertragung Aufgaben der Sekundar--stufe 1

[3]Die Aufgaben der Sekundarstufe 1(Real- und Sekundarschule) werden an die Gemeinden Rüegsau (Schulort Rüegsauschachen) und Lützelflüh (Schulort Lützelflüh) übertragen. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag geregelt.

Übertragung Feuerwehr

[4]Die Feuerwehr ist seit 2015 in die Feuerwehr Brandis integriert und untersteht der Feuerwehrkommission der Gemeinde Lützelflüh. Die Einzelheiten sind in Verträgen geregelt.

Produktedefinition

Art. 69 [1]*(aufgehoben 01.01.2021)*

[2]*(aufgehoben 01.01.2021)*

[3]*(aufgehoben 01.01.2021)*

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweige-pflicht

Art. 70 [1]Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2]Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3]Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlich-keit

Art. 71 [1]Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2]Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5]Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren

[6]Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a. Verweis,
b. Busse bis CHF 5'000.00
c. Einstellung im Amt bis zu 6 Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

[7]Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögens-rechtliche Ver-antwortlichkeit

Art. 72 [1]Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2]Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[4]Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4]Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 73 [1]Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere das Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2]Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 74 [1]*(aufgehoben 01.01.2021)*

[2]*(aufgehoben 01.01.2021)*

Anhang

Art. 75 Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang 1 (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 76 [1]Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

[2]Es hebt das Organisationsreglement vom 7. März 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Inkrafttreten Teilrevision 2015

Art. 77 [1]*(neu 15.11.2015)* Die Teilrevision vom 15. November 2015 tritt mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Übergangsbestimmungen

[2]*(aufgehoben 01.01.2021)*

Inkrafttreten Teilrevision 2020

Art. 78 [1]*(neu 1.1.2021)* Die Teilrevision vom 27. September 2020 tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung
Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 diesem Reglement zugestimmt.

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Walter Scheidegger	sig. Manfred Arzner

Genehmigungsvermerk AGR:
Stempel: «GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Dez. 2014»
sig. M. Schürch

Genehmigung
Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 15. November 2015 der Teilrevision dieses Reglements, beinhaltend den Neuerlass von Art. 4 Bst. g) sowie von Art. 77 Abs. 1 und 2, zugestimmt.

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Walter Scheidegger	sig. Manfred Arzner

Genehmigungsvermerk AGR zur Teilrevision vom 15. November 2015:
Stempel: «GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 06. Jan. 2016»
sig. M. Schürch

H. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. August 2014 bis 26. September 2014 (30 Tage vor der Urnenabstimmung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 34 vom 21.08.2014 und Nr. 35 vom 28.08.2014 bekannt.

Hasle b.B., 2. Oktober 2014 — Der Gemeindeschreiber:
sig. Manfred Arzner

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision dieses Reglements vom 15. Oktober 2015 bis 13. November 2015 (30 Tage vor der Urnenabstimmung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 15.10.2015 bekannt.

Hasle b.B., 23. November 2015 — Der Gemeindeschreiber:
sig. Manfred Arzner

Teilrevision vom 27. September 2020

Genehmigung
Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 die Änderungen des Organisationsreglements und des Anhangs genehmigt.

Gemeinde Hasle bei Burgdorf

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Walter Scheidegger	Karin Berger

Auflagezeugnis
Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegenden Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 27. September 2020 öffentlich aufgelegen hat. Die Auflage wurde im Anzeiger Burgdorf Nr. 34 vom 20. August 2020 publiziert.

Das Resultat der Urnenabstimmung wurde im Anzeiger Burgdorf Nr. 3 vom 21. Januar 2021 publiziert.

Hasle, 22. Februar 2021	Die Gemeindeschreiberin:
	Karin Berger

Genehmigungsvermerk AGR zur Teilrevision vom 27. September 2020:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 12. März 2021

Anhang 1; Ständige Kommissionen

Schulkommission (SchuKo)

Mitglieder	5
Präsident:	Ressortvorsteher Bildung
Fachpersonen	• Schulleiter • Vertreter der Lehrpersonen
Sekretär	Gemeindeverwaltung – Verwaltungsangestellter
Wahlorgan	Gemeinderat (4 Mitglieder)
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	Mit Entscheidbefugnis: • Strategische Aufgaben gemäss Volksschulgesetz und -verordnung sowie Kindergartengesetz und -verordnung • Beaufsichtigung der Schulliegenschaften Antragsrecht an den Gemeinderat: Klasseneröffnungen / Klassenschliessungen
Ausgabenbefugnis	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 20'000 und der durch das Ressort Finanzen freigegebenen Spezialkredite.
Unterschrift	Präsident und Sekretär

Hochbaukommission (HBK)

Mitglieder	5
Präsident	Ressortvorsteher Hochbau
Fachpersonen	• Bauverwalter/Bausekretär, • Baukontrolleur • Feueraufseher • Friedhofgärtner, Totengräber, Pfarrer • Vertretung Werkhof / Hallenwart
Sekretär	Gemeindeverwaltung – Verwaltungsangestellter
Wahlorgan	Gemeinderat (4 Mitglieder)
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Mit Entscheidbefugnis: • Bauwesen gemäss Baureglement und übergeordneter Baugesetzgebung • Betreuung der Gemeindeliegenschaften • gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement • Überwachung der extern vergebenen Dienstleistungen im Aufgabengebiet des Ressorts
Ausgabenbefugnis	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 20'000 und der durch das Ressort Finanzen freigegebenen Spezialkredite.
Unterschrift	Präsident und Sekretär

Tiefbaukommission (TBK)

Mitglieder	5
Präsident	Ressortvorsteher Tiefbau
Fachpersonen	• Abteilungsleiter Bau • Gemeindeingenieur • Brunnenmeister • Vertretung Werkhof
Sekretär	Gemeindeverwaltung – Verwaltungsangestellter
Wahlorgan	Gemeinderat (4 Mitglieder)
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Mit Entscheidbefugnis: • gemäss Strassen-, Weg- und Beitragsreglement • gemäss Wasserversorgungsreglement • gemäss Abwasserentsorgungsreglement • Trinkwasserkontrolle, WQS • Überwachung der extern vergebenen Dienstleistungen im Aufgabengebiet des Ressorts In beratender Funktion: • Individualverkehr • Langsamverkehr
Ausgabenbefugnis	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 20'000 und der durch das Ressort Finanzen freigegebenen Spezialkredite.
Unterschrift	Präsident und Sekretär

Hallenkommission (HaK)

Mitglieder	4
Präsident	Ressortvorsteher Bildung
Fachpersonen	• Hallenwart (mit Stimmrecht) • Schulleiter (mit Stimmrecht)
Sekretär	Schulsekretär (mit Stimmrecht)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Mit Entscheidbefugnis: Vermietung der Mehrzweckhalle sowie von Räumen der Schulanlagen, Organisation und Überwachung gemäss Reglement über die Benutzung von Gemeindeliegenschaften
Ausgabenbefugnis	Keine
Unterschrift	Präsident und Sekretär

Wahl- und Abstimmungskommission (WAK)

Mitglieder	15 + gesamtes Personal der Gemeindeverwaltung (inkl. Lernende). Für Wahlen und umfangreiche Abstimmungen kann der Gemeinderat weitere Mitglieder wählen.
Präsident	Ein Mitglied dieser Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderates
Fachpersonen	• Gemeindeschreiber • Stimmregisterführer
Sekretär	Ein Kommissionsmitglied
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	• Urnendienst • Auszählen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement sowie übergeordneten Gesetzen und Verordnungen)
Entschädigung	Gemäss Anhang der Personalverordnung, Ziffer 1.5
Ausgabenbefugnis	Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.
Unterschrift	Präsident und Sekretär

Anhang 2; Verwandtenausschluss

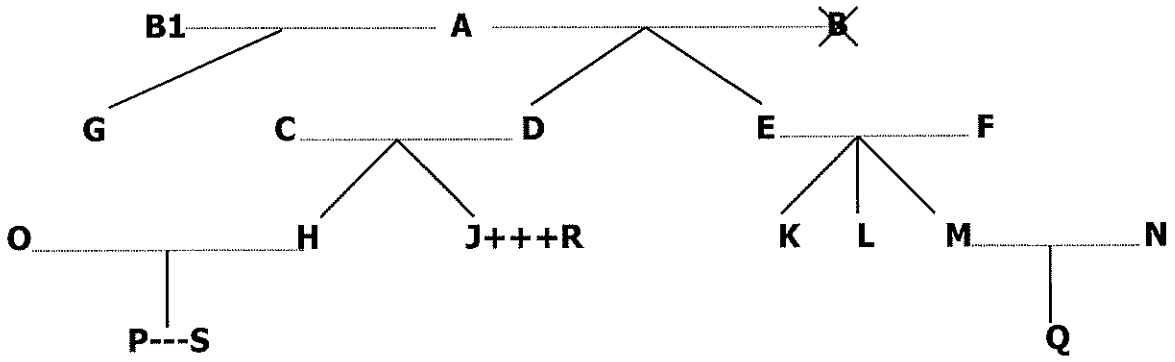

Legende:

.....	=	Ehe
|	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit
– Mitgliedern des Gemeinderates,
– Mitgliedern von Kommissionen oder
– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Beilage 1; Wichtige Erlasse zum Gemeindegesetz

Wichtige Erlasse für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 2; Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss:	Referendumsbeschluss CHF 250'000.00 zur Renovation der Schulsportanlage

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten:	«Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 250'000.00 zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?»
Antwort der Stimmberechtigten:	«Ja» oder «Nein»

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss:	Referendumsbeschluss CHF 250'000.00 zur Renovation der Schulsportanlage
Antrag aus der Versammlung:	Maximaler Betrag für die Rennovation von CHF 230'000.00
Frage des Präsidenten:	«Wer für einen Kredit von CHF 250'000.00 ist, bezeuge dies durch Handerheben.» «Wer für einen maximalen Betrag von CHF 230'000.00 ist, bezeuge dies durch Handerheben.»
Antwort der Stimmberechtigten:	CHF 250'000.00 oder CHF 230'000.00

Beilage 3; Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 8)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis	CHF 500'000.--
Urnenabstimmung	über	CHF 500'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften" der Erfolgsrechnung CHF 480'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 60'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 540'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 500'000.--. Daher beschliesst die Urnenabstimmung den Nachkredit von CHF 60'000.--.

Beispiel 2

An der Urnenabstimmung wird eine Ausgabe von CHF 8'000'000.-- für den Bau eines Schulhauses beschlossen. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.-- wünschbar wären.

Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.